

## Hausordnung

Für das Benutzen der Räume im Gemeinschaftshaus Trunstadt

Die nachfolgende Hausordnung ist für alle Benutzer des Gebäudes und der Räumlichkeiten verbindlich einzuhalten.

- (1) Der jeweilige Nutzer ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und Toiletten, sowie des Foyers und der Gänge verantwortlich. Bei Durchführung von Veranstaltungen ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf, sowie ein ordnungsgemäßes Verlassen und Hinterlassen der Räumlichkeiten Sorge zu tragen.
- (2) Die Räume dürfen nur für Veranstaltungen hinsichtlich der Nutzungsordnung genutzt werden. Ein Überlassen an Jugendliche, ohne Bereitstellung einer Aufsichtsperson, ist unzulässig.
- (3) Sämtliche Veranstaltungen müssen rechtzeitig enden, damit um 01:00 Uhr das Gebäude durch die Gäste und den Benutzer bereits verlassen wurde und sich der Aufsichtsführende auch bereits vom ordnungsgemäßen Zustand und dem Hinterlassen der Räume (Abschalten bzw. zurückstellen der Heizung, abschalten der Lichter etc.) selbst überzeugt hat.
- (4) Sollte eine Nutzung nach 01:00 Uhr erfolgen, muss diese schriftlich bei der Gemeinde Viereth-Trunstadt beantragt werden und bedarf einer Genehmigung durch die Gemeinde Viereth-Trunstadt.
- (5) Der Musik- und Lärmpegel sollte sich für alle Beteiligten vernünftigen Rahmen bewegen. Feiern und lärmende Veranstaltungen sind im Vorhof (Pfarrhof) und Pfarrgarten ab 22:00 Uhr untersagt.
- (6) Die Räume sind in pfleglichen Zustand zu halten und zu hinterlassen. Bei durchgeführten Veranstaltungen sind spätestens am nächsten Werktag die notwendigen Reinigungsarbeiten vorzunehmen.
- (7) Das Beheizen der Räume hat in dem nur unbedingt notwendigen Ausmaß zu erfolgen. Ein unnötiger Stromverbrauch für den Gemeindehaushalt muss vermieden werden. Hier hat der Aufsichtsführende auf eine sorgsame Handhabung zu achten. Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten ist die Temperatur der Heizung zu minimieren.
- (8) Im gesamten Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.
- (9) Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten ist das Verschließen der Haustüre durch den Nutzer sicherzustellen.
- (10) Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde Viereth-Trunstadt anzuzeigen.
- (11) Es ist darauf zu achten, dass bei Verlassen des Gebäudes sämtliche Lichtquellen ausgeschaltet werden.
- (12) Es ist im gesamten Bereich des Gebäudes so zu parken, dass die Feuerwehrezufahrt und alle Fluchtwege für jedermann frei zugänglich sind.



## Haftung

- (1) Die Nutzer haften uneingeschränkt für eventuelle Schäden am Gebäude oder an Inneneinrichtungen, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen.
- (2) Die Gemeinde Viereth-Trunstadt haftet nicht, wenn Nutzern oder Besuchern Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (3) Die Gemeinde Viereth-Trunstadt haftet auch nicht bei Personenschäden.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, die Gemeinde Viereth-Trunstadt von Regressansprüchen jeglicher Art freizustellen, die Dritte mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Viereth-Trunstadt geltend machen.

## Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Viereth-Trunstadt ist jederzeit berechtigt, Nutzer, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus dem Hause zu verweisen.
- (2) Die Nutzer können bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

## Brandschutz und Sicherheit

Die Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

## Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Viereth-Trunstadt, den 21.07.2023

Regina Wohlpart  
1. Bürgermeisterin